

5. Wird der Angeklagte freigesprochen, der Antrag des Verletzten also gemäß § 271 StPO abgewiesen, so steht diesem kein Rechtsmittel zur Verfügung. In einem solchen Falle handelt es sich um eine sachliche Abweisung. Aus diesem Grunde kann er auch nicht erneut vor dem Zivilgericht seine Klage auf Schadensersatz aus Deliktshaftung stützen, wohl aber auf andere, nicht strafrechtliche Erwägungen, z. B. Vertragsverletzung.

Der Verletzte hat auch kein Rechtsmittel, wenn eine Abweisung aus verfahrensrechtlichen Gründen, z. B. wegen verspäteter Antragstellung, erfolgt. In diesem Fall kann er aber die Klage aus denselben Gesichtspunkten nach §§ 823 ff. BGB noch beim Zivilgericht anhängig machen, eben weil noch keine sachliche Entscheidung vorliegt. Dies gilt auch, entgegen der Meinung Volklands, für die Einstellung nach § 226 StPO, denn auch hier fehlt es an einer Sachentscheidung.

Dieselben Erwägungen treffen auch bei einem Freispruch gemäß § 221 Ziff. 4 StPO zu, wenn die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen; auch hier ist sachlich nicht über das Verhalten, aus dem der Schadensersatzanspruch hergeleitet wird, entschieden worden. Schließlich steht aus denselben Gründen eine Einstellung nach § 153 der alten StPO einer Erhebung der Zivilklage nicht entgegen.

Vertragsaufhebung und Vertragsänderung nach Ablauf des Liefertermins

Von HANS WILLERT, Justitiar im VEB Feinstmaschinenbau Dresden

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Vertragssystems kann ein Vertrag nur dann ergänzt oder geändert werden, wenn entweder die Planaufgabe eines Vertragspartners geändert wird oder die Vertragspartner, ohne daß eine Planänderung vorliegt, sich mit Zustimmung ihrer übergeordneten Ministerien über eine Vertragsänderung einigen. Entsprechend kann auch ein Vertrag nur aufgehoben werden, wenn entweder die Planaufgaben eines Vertragspartners zurückgezogen werden oder die übergeordneten Ministerien der Vertragspartner, ohne daß eine Zurückziehung der Planaufgaben vorliegt, dem Vorschlag der Vertragspartner auf Vertragsaufhebung zustimmen (§ 7 VertragsVO und § 2 der 2. DurchfBest. zur VertragsVO).

Über den Zeitpunkt, bis zu welchem Vertragsaufhebungen oder Vertragsänderungen durchgeführt sein müssen, ist jedoch in den angeführten Bestimmungen nichts gesagt.

Nach § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. hat der Lieferer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn der Besteller infolge Terminüberschreitung an der Lieferung kein wirtschaftliches Interesse mehr hat und daher der Vertrag nach § 7 Abs. 2 der VertragsVO aufgehoben wird. Hieraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber unter der Voraussetzung des Wegfalls des wirtschaftlichen Interesses an der Vertragserfüllung eine Vertragsaufhebung auch nach Ablauf des Liefertermins für zulässig hält.

Sind aber auch über diesen Sonderfall hinaus Vertragsaufhebungen und Vertragsänderungen nach Ablauf des Liefertermins zulässig?

Der Plan ist das oberste Gesetz der Wirtschaft. Wird die Planaufgabe zurückgezogen oder geändert (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a der 2. DurchfBest. zur VertragsVO), so muß auch der zur Erfüllung der Planaufgabe abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder geändert werden. Das muß auch dann gelten, wenn der Liefertermin bereits überschritten ist. Ein Festhalten an dem alten Vertrag würde zwangsläufig zu planwidrigen Lieferungen führen, die einen Verstoß gegen das Gesetz bedeuten.

Kann eine Vertragsaufhebung oder Vertragsänderung nach Ablauf des Liefertermins aber auch dann erfolgen, wenn eine Rücknahme oder Änderung der Planaufgabe nicht vorliegt (§ 2 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b der 2. DurchfBest. zur VertragsVO)?

Die überwiegende Zahl der Vertragsaufhebungen nach Ablauf des Liefertermins, ohne daß eine Rücknahme der Planaufgabe vorliegt, dürfte bereits durch den Fall

6. Wird Protest oder Berufung eingelegt, so kann sich der Verletzte auch am Verfahren zweiter Instanz beteiligen. Der Staatsanwalt hat jedoch keine Möglichkeit, nur wegen der Schadensersatzverurteilung Protest einzulegen. Das gleiche gilt auch für die Berufung des Angeklagten, der jedoch Beschwerde gegen die Höhe der Schadensersatzverurteilung einlegen kann, die dann allerdings den Rechtsstreit vor dem Zivilgericht anhängig macht.

7. Für die Höhe und Verteilung der Kosten sind nach § 273 StPO die Vorschriften des Zivilverfahrens maßgebend. Dies gilt nur für die Gerichtskosten, die an die Gerichtskasse zu zahlen sind. Praktisch wird nur der Ansatz von Auslagen, insbesondere für Sachverständige, in Betracht kommen, die ohne das Anschlußverfahren nicht entstanden wären. Über die Kostenerstattung, also Ersatz der außergerichtlichen Kosten im Verhältnis des Verletzten zum Angeklagten, ist in § 273 StPO nichts gesagt. Man wird daraus schließen müssen, daß eine Erstattung nicht in Betracht kommt. Sachlich besteht hierfür auch kein Bedürfnis, da die auf Freispruch oder mildere Verurteilung gerichtete Tätigkeit des Verteidigers in der Regel ohnedies auch der Abwehr des Schadensersatzanspruchs zugute kommt, und andererseits der Verletzte keinen Anwalt hat, also in der Regel keine außergerichtlichen Kosten aufzuwenden braucht.

des Wegfalls des wirtschaftlichen Interesses gemäß § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. zur VertragsVO erfaßt sein. In der Regel wird sich auch der Besteller zu einer Aufhebung des Vertrages nach Ablauf des Liefertermins nur dann bereitfinden, wenn er an der Lieferung wegen eines eingetretenen Lieferverzuges kein wirtschaftliches Interesse mehr hat.

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Vertragspartner es für wünschenswert halten, noch nach Ablauf des Liefertermins einen neuen Vertrag abzuschließen, der an die Stelle des alten Vertrages treten soll. So können z. B. neue Vereinbarungen in bezug auf Liefermenge, Sortiment, Preis usw. notwendig werden. Die Vertragspartner wählen hierzu nicht den Weg einer Abänderung des alten Vertrages, sondern schließen, da auch der Liefertermin überschritten ist, einen neuen Vertrag mit einem neuen Liefertermin und heben den alten Vertrag auf. Man wird diesen Fall der Vertragsaufhebung nicht anders zu behandeln haben als eine Vertragsänderung. Ist diese zulässig, so wird auch die Vertragsaufhebung unter Abschluß eines neuen Vertrages nicht zu beanstanden sein.

Soweit sich eine Vertragsänderung nach Ablauf des Termins, ohne daß eine Änderung der Planaufgabe vorliegt, auf Bestimmungen des Vertrages bezieht, die nicht den* Liefertermin selbst betreffen (Liefermenge, Sortiment, Preis usw.), besteht kein Anlaß, sie anders zu beurteilen als eine solche vor Ablauf des Liefertermins und sie etwa für unzulässig zu halten.

Aus dem Wesen des Vertragssystems können sich aber Bedenken dagegen ergeben, ob auch ein bereits verstrichener Liefertermin durch Vertragsänderung neu festgesetzt werden kann.

Gerade die Änderung des Liefertermins stellt in der Praxis einen großen Teil aller Vertragsänderungen nach Ablauf des Liefertermins dar. Auch die Fälle der Vertragsaufhebung treten in ihrer Zahl weit hinter diese Lieferterminänderungen zurück.

Wegen der besonderen Bedeutung des Liefertermins für die Beziehungen der Vertragspartner im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems hat der Gesetzgeber die Lieferterminüberschreitung mit Vertragsstrafe belegt, die bei schuldhafter Nichteinhaltung des Liefertermins verwirkt ist.

Entscheidend für die Bejahung einer Vertragsänderung ist, ob durch sie nicht der plangesetzte Ablauf der wirtschaftlichen Beziehungen gefährdet wird. Eine Prüfung, ob durch die Änderung des Vertrages eine